Mehr Mängel als Schäden beim Brandschutz? – Neues zu Verwendbarkeitsnachweisen beim Brandschutz in Europa

Gerd Geburtig

Abstract: Ein gebäudekonkretes Brandschutzkonzept gibt die zu erfüllenden Maßnahmen des Brandschutzes wider und beschreibt, welche der vielfältig möglichen Brandschutzmaßnahmen für den Einzelfall in baulicher, anlagentechnischer und organisatorischer Hinsicht durchzusetzen sind. Weil von diesen Maßnahmen im konkreten Fall sogar das Leben vieler Nutzer eines Gebäudes abhängen kann, sind die Anforderungen sowohl an die Qualitätssicherung der Ausführung als auch an die Dokumentation gemäß den Herstellervorschriften entsprechend hoch. Aktuelle prominente Brandereignisse belegen einerseits auf äußerst tragische Weise, welche erheblichen Folgen nicht richtig ausgeführte Brandschutzmaßnahmen haben können, andererseits sind manche Abweichungen nicht derart wesentlich, wie angenommen. Insbesondere wegen schwieriger Bestandsbedingungen, aber auch der Unwissenheit der Ausführenden kommt es bei Abnahmen solcher Leistungen immer wieder zu gravierenden Problemen. Was deswegen bei der Ausführung von Brandschutzmaßnahmen zu beachten ist und wie man bezüglich durchzusetzender baulicher Brandschutzmaßnahmen unnötige Auseinandersetzungen verhindern kann, beschreibt der Beitrag.

Bild 1 Auf die Qualität der einzelnen Maßnahmen kommt es im Brandfall an.

1 Bauordnungsrechtliche Schutzziele des Brandschutzes

Die Gesetzgeber haben in den vier hier betrachteten Ländern Liechtenstein, Schweiz, Österreich und Deutschland die grundlegenden Schutzziele des Brandschutzes festgeschrieben, die nahezu vergleichbar sind. Im Einzelnen sind das die Vermeidung einer Brandentstehung, die Verhinderung einer Brand- bzw. Rauchausbreitung, die Rettung von Menschen (ggf. auch von Tieren und Pflanzen) sowie das Ermöglichen von wirksamen Löscharbeiten. Hinsichtlich der Anforderungen an Baustoffe für Fassaden betrifft das im Wesentlichen die Schutzziele der Verhinderung einer Brand- und Rauchausbreitung und der Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten.

Um eine Brandausbreitung weitgehend zu vermeiden, sieht der Gesetzgeber verschiedene Anforderungen an die Zulässigkeit von einzusetzenden Materialien vor. Hinsichtlich der einzelnen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland, in der Schweiz und in Österreich wird auf Geburtig in [1] verwiesen. Während in Deutschland die Anforderungen in

der jeweiligen Landesbauordnung eines Bundeslandes beschrieben werden, erfolgt das in der Schweiz in einer Brandschutznorm des VKF [2]. Auf diese wird sich seit dem Jahr 2015 mit der Brandschutzverordnung (BSchV) [3] aufgrund von Art. 46 des Brandschutzgesetzes aus dem Jahr 1974 gleichsam bezogen. In Österreich beschreibt die OiB-Richtlinie 2 die Anforderungen [4].

So gilt in Deutschland beispielsweise gemäß Musterbauordnung (MBO): *»Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist«* [5]. Dieser Grundsatz gilt für alle hier betrachteten Länder gleichermaßen. Die individuellen Regelungen der Länder, um diesen zu erreichen, fallen jedoch trotzdem verschieden aus. Man könnte trotz gleichen Brandverhaltens meinen: »Andere Länder – andere Sitten« (siehe dazu Tabelle 1).

Darüber hinaus gelten in den Ländern durchaus unterschiedliche Anforderungen an die Einzelkomponenten von Dämmsystemen an Gebäudeaußenwänden wie an Außenschichten, an die Unterkonstruktionen, bei denen in Österreich sogar zwischen punkt- und stabförmig zu unterscheiden ist, an die Dicke von Wärmedämmverbundsystemen, sonstige Außenwandbekleidungen oder -beläge, z. B. bei Durchfahrten bzw. Durchgängen für die Feuerwehr.

Für Sonderbauten wie Hochhäuser, Schulen, Krankenhäuser oder Versammlungsstätten gelten darüber hinaus in allen benannten Ländern zusätzliche besondere Brandschutzvorschriften, die z. B. die Anforderungen an die Nichtbrennbarkeit von Fassadenbaustoffen regeln, damit derart tragische Großbrände wie der des Londoner Grenfell-Towers im Juni dieses Jahres gar nicht erst in diesem Umfang passieren können. Denn wie zur Drucklegung dieses Beitrages bekannt war, fungierte die an dem Gebäude konkret verbaute leicht entzündliche Gebäudeverkleidung quasi als Brandbeschleuniger [6].

Tabelle 1 Anforderungen an Dämmstoffe für Außenwandbekleidungen an Standardgebäuden bzw. Hochhäusern in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein, Stand Juni 2017

Anforderungen an Außenwandbekleidungen bei Standardgebäuden	Deutschland[6]	Österreich[6]	Schweiz und Liechtenstein[1,6]
Gebäudeklasse 1	B2	E	-
Gebäudeklasse 2	B2	D	-
Gebäudeklasse 3	B2	D	-
Gebäude geringer Höhe (bis 11 m Gesamthöhe)	-	-	Brennbare Bauprodukte zulässig (RF 3)
Gebäude mittlerer Höhe (bis 30 m Gesamthöhe)	-	-	Brennbare Bauprodukte zulässig (RF 2)[2]
Gebäudeklasse 4	B1[3]	C-d1 (WDVS)[3] B-d1[4]	-
Gebäudeklasse 5	B1[3]	C-d1 (WDVS)[3] B-d1[4]	-
Hochhäuser (mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 MBO bzw. Fluchtniveau von mehr als 22 m)	A2	A2-d1	-
Hochhäuser (mehr als 30 m Gesamthöhe)	-	-	Nichtbrennbare Baustoffe (RF 1)[5]

Erläuterungen:
[1] Es wird an dieser Stelle auf das sog. bauliche Konzept Bezug genommen.
[2] Ergänzend gilt: Brennbare Außenwandbekleidungen und/oder Wärmedämmungen sind konstruktiv so zu unterteilen, dass sich ein Brand an der Außenwand vor dem Löschangriff durch die Feuerwehr um nicht mehr als zwei Geschosse oberhalb des Brandgeschosses ausbreiten kann. Wärmedämm-Verbundsysteme von Gebäuden mittlerer Höhe, deren Dämmstoffe aus brennbaren Materialien bestehen, müssen mit einer von der VKF anerkannten oder gleichwertigen Konstruktion ausgeführt werden oder in jedem Geschoss einen umlaufenden Brandriegel aus Baustoffen der RF1 (Schmelztemperatur ≥ 1.000 °C) mit einer minimalen Höhe von 0,2 m aufweisen.
[3] Bei Wärmedämmverbund-Systemen mit brennbaren Dämmstoffen sind gemäß den Regelungen der Länder entsprechende Brandriegel zu verwenden (ggf. auch zusätzlich zu den Bestimmungen einer ETA). Zudem bestehen weitergehende Anforderungen an Deckenuntersichten von vor- oder einspringenden Gebäudeteilen bzw. an Wände zu offenen Laubengängen, wenn die Fluchtmöglichkeit nur in eine Richtung gegeben ist.
[4] Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sind Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme so auszuführen, dass a) eine Brandweiterleitung über die Fassade auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoss und b) das Herabfallen großer Fassadenteile wirksam eingeschränkt wird.
[5] Ausgenommen sind Kunststoffdübel und punktuelle Rückverankerungen von Wärmedämmungen.
[6] Allgemein in allen Ländern gilt: An hinterlüftete Fassaden und Doppelfassaden sowie Kastenfenster gelten besondere Anforderungen, um einer mögliche Brandweiterleitung ausreichend vorzubeugen.

2 »Spielregeln« für brandschutztechnische Maßnahmen

Neben der Bestimmung der für die Bauteile erforderlichen Feuerwiderstandsklasse, die in der Regel aus dem gebäudekonkreten Brandschutznachweis bzw. dem Brandschutzkonzept hervorgeht, sind bei der Ausführung von Brandschutzmaßnahmen vielfältige Faktoren zu beachten. Diese reichen von der konkreten Brandbeanspruchung, dem vorhandenen Baustoff und dessen Bauteilabmessungen über den zu verwendenden Baustoff der Bekleidung bzw. Beschichtung und der Einstufung des zu verwendenden Bekleidungssystems (entweder nach DIN 4102-4 [1] oder nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis) bis hin zur erforderlichen Bekleidungs- oder Beschichtungsdicke, zur geforderten Oberfläche und zu im Einzelfall notwendigen Korrosionsschutzmaßnahmen und Überprüfungen des Untergrundes.

Bei bestehenden Gebäuden sind insbesondere die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Randbedingungen abzuklären. Anders als bei einem Neubau kann man bei Bestandsgebäuden nur selten davon ausgehen, dass die Bedingungen ideal sind und mit den Angaben der Herstellerrichtlinien vollständig korrespondieren. Daher ist es vor dem Abschluss eines Bauvertrages zu brandschutztechnischen Nachrüstungen im Bestand notwendig, die prinzipielle Durchführbarkeit der gewünschten Arbeiten zu prüfen. Wenn eine Realisierung nicht entsprechend den gültigen normativen Bestimmungen möglich ist oder die Randbedingungen erheblich von den einzuhaltenden Herstellervorgaben abweichen, ist unbedingt darauf schriftlich hinzuweisen. Ansonsten droht bereits in dieser Phase eine zukünftige Auseinandersetzung, die sich zur Abnahme nicht mehr vermeiden lässt.

Oft müssen wegen abweichender Verhältnisse in der bestehenden Örtlichkeit individuelle Lösungen gesucht werden, die den im Einzelfall gestellten Kriterien des Brandschutzes gerecht werden. Als wesentlicher Aspekt ist dabei zunächst die notwendige »Tragfähigkeit« einer Konstruktion auch im Brandfall zu nennen. Das bedeutet, dass diese innerhalb eines definierten Zeitraums – in der Regel 30, 60 oder 90 Minuten – ihre Tragfähigkeit nicht verlieren darf. Brandschutzkonzepte stellen immer häufiger auch auf eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 45 Minuten ab (zwar nicht in DIN 4102, aber in TGL 10685 [7] enthalten und oftmals sinnvoll), die z. B. im Additionsprinzip von einer intakten Holzbalkendecke im Zusammenhang mit einer zusätzlichen F30-Bekleidung durchaus erreicht werden kann. Neben der Tragfähigkeit spielt das Kriterium »Raumabschluss« eine wesentliche Rolle. Dieser stellt sicher, dass über einen festgelegten Zeitraum keine Risse und Fugen innerhalb der Konstruktion entstehen und somit die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindert wird. Das weitere entscheidende Kriterium ist das der »Temperatur«, das von einer Konstruktion fordert, dass auf der dem Brand abgewandten Seite keine durchschnittlichen Temperaturerhöhungen von mehr als 140 K und punktuell an keiner Stelle von mehr als 180 K entstehen.

Damit alle drei benannten Kriterien auch bei nachträglichen Maßnahmen im Bestand erreicht werden, haben sich die Systemhersteller mittlerweile darauf eingestellt, die Ausführenden im Vorfeld eines Auftrages bzw. auf der Baustelle kompetent zu beraten und auch bei abweichenden Baustellenbedingungen gegenüber den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen Wege zu finden. Leider wird dieser Service nach Auffassung des Autors des Öfteren erst viel zu spät von den Ausführungsfirmen in Anspruch genommen bzw. gefordert, nämlich erst dann, wenn bereits Probleme bei der Abnahme und letztlich mit der Vergütung entstanden sind. In manchem Fall empfiehlt sich auch das rechtzeitige Einschalten eines Sachverständigen für eine brandschutztechnische Objektüberwachung, der baubegleitend die mangelfreie Erstellung der Arbeiten überwacht und unabhängig dokumentiert oder Fehler bei der ebenfalls häufig anzutreffenden mangelhaften Planung der Details aufdeckt.

3 Richtiger Einsatz von Bauprodukten

Sowohl bei bestehenden Gebäuden als auch bei Neubauten sind zunächst die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Einbaubedingungen im Detail abzuklären. Daher ist es vor dem Abschluss eines Bauvertrages unbedingt zu empfehlen, die prinzipielle Durchführbarkeit der gewünschten Arbeiten zu prüfen. Wenn eine Realisierung nicht entsprechend den gültigen Verwendbarkeitsnachweisen möglich ist oder die Randbedingungen erheblich von den einzuhaltenden Vorgaben abweichen, ist unbedingt darauf schriftlich hinzuweisen.

In den meisten Verwendbarkeitsnachweisen, wie z. B. in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (abP) für Trockenbaukonstruktionen oder in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ), aber auch in Europäischen Technischen Bewertungen (ETA – European Technical Assessment), wird dazu präzise festgelegt, welche Abschottungen überhaupt in welchen Konstruktionen zulässigerweise eingebaut werden dürfen und welche konstruktiven Randbedingungen zwingend einzuhalten sind.

Hinzu kommt, dass die europäisch harmonisierte Normung (hEN) zügig weiter voranschreitet und die o. g. herkömmlichen Verwendbarkeitsnachweise (abP und abZ) zunehmend ablöst. In solchen Fällen sind zusätzlich zum Verwendbarkeitsnachweis (die jeweilige Leistungserklärung des Herstellers) die zum Zeitpunkt des Einbaus gültigen Einbauvorschriften genau einzuhalten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es in den europäischen Dokumenten die nach deutschem Bauordnungsrecht mögliche »nicht wesentliche Abweichung« nicht mehr gibt und somit nur der haargenaue Einbau gemäß dem betreffenden Verwendbarkeitsnachweis möglich ist. Das stellt vor allem beim Bauen im Bestand zunehmend eine Herausforderung für alle Beteiligten dar, denn die bestehenden Situationen müssen dann auch präzise mit den geprüften Randbedingungen eines entsprechenden Bauproduktes übereinstimmen.

Es ist zu beachten, dass es nicht allein darauf ankommt, dass das verwendete Bauprodukt bzw. die eingebaute Bauart bei einem Brandfall ausreichend seine Funktion erfüllt und die erforderliche Leistung hat. Ein Mangel liegt bereits dann vor, wenn eine Ausführung nicht mit den entsprechenden Dokumenten (z. B. der Montageanleitung für das Bauprodukt) in Gänze übereinstimmt oder beispielsweise die noch erforderliche Übereinstimmungsbestätigung nicht ordnungsgemäß vorliegt.

Das soll im Folgenden am Beispiel des notwendigen Zusammenspiels brandschutztechnisch klassifizierter Trockenbaukonstruktionen im Zusammenhang mit durchdringenden Leitungsanlagen näher beleuchtet werden.

4 Umgang mit Leitungsanlagen bei Trockenbaukonstruktionen

Um auch den Raumabschluss für brandschutztechnisch klassifizierte Bauteile, die mit Trockenbaukonstruktionen erstellt werden, hinreichend lange gewährleisten zu können, sind alle Durchführungen, z. B. für Elektro-, Heizungs- oder Lüftungsleitungen regelgerecht abzuschotten. Zu beachten ist dabei, dass in bestimmten brandschutztechnisch klassifizierten Trockenbaukonstruktionen ein Ausschluss von Durchbrüchen zum Einbau von Lüftungsgeräten, klimatechnischen Geräten, Wandeinbauleuchten u. Ä. enthalten ist. Somit ist bei der Auswahl einer für den Einzelfall geeigneten Konstruktion zu hinterfragen, ob derartige Geräte zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der Durchführung von elektrischen Leitungen, Rohrleitungen und Kanälen findet sich in den Verwendbarkeitsnachweisen (in der Regel abP) regelmäßig der Verweis darauf, dass nur einzelne elektrische Leitungen entsprechend DIN 4102-4 [8] durch raumabschließende Bauteile wie Trennwände und Geschossdecken durchgeführt werden dürfen, wenn der verbleibende Lochquerschnitt vollständig mit Fugenspachtel verschlossen wird. Ein Aufspreizen eines Bündels, z. B. vor einer Wand, wie in der Praxis häufig gehandhabt, ist dabei nicht zulässig, sondern es muss sich tatsächlich um ein einzelnes Kabel handeln.

Für alle anderen Rohrleitungen, Lüftungs-, Installations- und Kabelkanäle bzw. Kabel»bündel« sind weitere Eignungsnachweise für die Abschottungskomponenten erforderlich, im Allgemeinen entsprechende abZ. Besondere Aufmerksamkeit ist dem sachgerechten Einbau von Lüftungsleitungen zu widmen, denn beim Einbau von Brandschutzklappen sind die spezifischen Einbaubedingungen einschließlich der in den Trockenbaukonstruktionen notwendigen Aussteifungen und Auswechslungen exakt einzuhalten (siehe Bild 2).

Bild 2 Regelgerechter Einbau einer Brandschutzklappe in eine brandschutztechnisch klassifizierte Trockenbauwand vor der Spaltverfüllung

Aus den Verwendbarkeitsnachweisen der Abschottungen geht wiederum präzise hervor, für welche genauen Einbausituationen diese verwendet werden können. Gleiches trifft für den Anwendungsbereich eines Schottungssystems zu. Aus diesem geht eindeutig hervor, beispielsweise an oder in welchen Wänden bzw. Decken aus Trockenbau ein Einbau überhaupt zulässig ist. Finden sich entweder die gewollte Einbausituation oder der angestrebte Anwendungsbereich nicht in den dazugehörigen Unterlagen des Eignungsnachweises, so besteht die Möglichkeit der Verwendung nicht. Dann kann der Einbau nur über eine durchaus zeitintensive Einholung einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) bei der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes für den konkreten Einbaufall geregelt werden.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass selbst für eine scheinbar gleichartige Einbausituation in einem anderen Bauvorhaben erneut eine ZiE einzuholen ist, weil diese nur für jeweils ein Bauvorhaben an einer definierten Stelle gilt und die ganz konkrete Einsatzmöglichkeit überprüft werden muss. Auch das wird in der Praxis leider hinreichend oft missverstanden. Es hilft nicht, auf das vorherige Bauvorhaben zu verweisen, bei dem die ZiE bereits erteilt wurde.

5 Verwendbarkeitsnachweis und Übereinstimmungserklärung

Beim Einsatz eines klassifizierten Gesamtsystems, wie z. B. der bauordnungsrechtliche Begriff in der OiB-Richtlinie 2 lautet [9], sind unbedingt die Randbedingungen des jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises, in der Regel der abZ, einzuhalten, denn nur das insgesamt geprüfte Gesamtsystem hat die jeweilige normative Klassifikation.

Ein entscheidendes Kriterium für eine erfolgreiche Abnahme ist, wie bei allen brandschutztechnischen Maßnahmen, die vollständige Einhaltung aller Anforderungen im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis, d. h. entsprechend dem abP, der abZ oder der zutreffenden europäisch harmonisierten Norm, nachzuweisen und zu dokumentieren. Das betrifft neben der korrekten Ausführung auch die Übergabe einer ordnungsgemäß ausgefüllten Übereinstimmungserklärung, denn eine Kopie des Verwendbarkeitsnachweises allein genügt nicht. Spätestens beim Ausfüllen der Übereinstimmungserklärung stellt es sich nämlich heraus, wenn nicht alle Bedingungen des Verwendbarkeitsnachweises eingehalten wurden. Die logische Folge daraus wiederum ist, dass automatisch ein Mangel vorliegt. Solange es in dem Gebäude nicht brennt, entsteht zwar auch kein Schaden, aber darauf kommt es nicht allein an. Es genügt die nicht übereinstimmende und damit mangelhafte Ausführung (auch ohne möglichen Schaden bei einem Brandereignis!), die zum Versagen des Werklohns führen kann, denn der Rechtsanspruch auf eine nachträgliche Abweichung oder das Erteilen einer Zustimmung im Einzelfall besteht grundsätzlich nicht.

Besonders wichtig ist es, sich im Vorfeld der Ausführung mit den Randbedingungen des jeweiligen Verwendbarkeitsnachweises auseinander zu setzen. Spätestens zur Abnahme muss der Errichter der Brandschutzmaßnahme das genaue Einhalten der Vorgaben der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) bzw. des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) nachweisen können. Das betrifft sowohl die Übergabe einer ordnungsgemäß ausgefüllten Übereinstimmungserklärung gemäß abZ/abP als auch bei Bedarf zusätzlich das Überbringen von Protokollen von durchgeführten Bestandsuntersuchungen, von Baustellenmessungen oder von schriftlichen Erläuterungen zu notwendigen Folgekontrollen bei brandschutztechnischen Beschichtungen. Eine fälschlich ausgefüllte Übereinstimmungserklärung wird heutzutage völlig zu Recht in der Regel als Betrugsversuch des Ausführenden gewertet. Das mit fatalen Folgen: Die Leistung wäre dann nachzubessern und für Folgeschäden, wie einen Bauverzug, könnte man auch belangt werden!

6 Vorsicht: Nicht wesentliche Abweichungen!

Auch wenn manch ein Produkthersteller damit werben sollte, einen Ausführenden mit ergänzenden gutachterlichen Stellungnahmen von erfahrenen Sachverständigen bzw. Prüfstellen bei einer vom Verwendbarkeitsnachweis abweichenden Einbausituation zu unterstützen, um damit über eine nicht wesentliche Abweichung zu urteilen: Als Ausführender ist man in aller Regel nicht in der Lage, diese Entscheidung allein zu treffen. Für eine sachgerechte Entscheidung muss man über eine ausreichende Erfahrung hinsichtlich der Brandprüfungen verfügen, die dem jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis zugrunde liegen. Ansonsten trägt man womöglich bei einem Brandfall für die allein getroffene Entscheidung die Verantwortung, die zu einer nicht vermuteten Haftung führen kann.

Zu einer sicheren Beurteilung darüber, ob eine Abweichung tatsächlich (nur) nicht wesentlich ist, sollte man als Ausführender deswegen aus der Sicht des Autors stets den Inhaber des Verwendbarkeitsnachweises heranziehen und befragen. Dabei ist aber immer zu beachten, dass die zur Beurteilung dieser Fragestellung herangezogenen entsprechenden gutachterlichen Stellungnahmen nur zur Entscheidungsfindung über eine Zustimmung im Einzelfall dienen können. In dieser Hinsicht stellt eine bereits im Jahr 2013 vorgenommene Veröffentlichung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) eindeutig klar: *»In diesen ergänzenden Gutachten wird hauptsächlich im Brandschutzbereich versucht, den Anwendungsbereich von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen zu erweitern. [...] Es wird so versucht den Eindruck zu erwecken, dass mit solchen Gutachten der Geltungsbereich eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erweitert werden könnte. Die Fachkommission Bautechnik stellt hierzu fest, dass die Bauordnungen der Länder weder eine Rechtsgrundlage dafür enthalten, allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse auf Basis der Gutachten zu erteilen noch diese durch ein solches zu erweitern.“* [10] Zudem wird in der o. g. Veröffentlichung dargelegt, dass beim Verlassen des Geltungsbereiches eines abP nur die Vorlage eines entsprechend erweiterten Prüfzeugnisses (bzw. einer abZ) oder das Einholen einer Zustimmung im Einzelfall möglich ist. Warum das mittlerweile nicht alle Systemhersteller von brandschutztechnisch klassifizierten Bauprodukten bzw. Bauarten konsequent beachten, ist durch den Autor nicht nachvollziehbar.

Besonders zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass beim Einsatz von europäisch harmonisierten Bauprodukten gemäß der geltenden Bauprodukteverordnung [11] der Begriff der „nicht wesentlichen Abweichung« nicht mehr angewendet werden kann. Anstelle dieser Möglichkeit des richtigen Einbaunachweises tritt nun die Extrapolation. Das bedeutet, dass der Nachweis eines nicht exakt nach den Vorgaben der jeweiligen hEN verwendeten Bauproduktes, z. B. bei einer Größenabweichung eines Feuerschutzabschlusses, nur noch mittels einer Extrapolation (sogenannter erweiterter Anwendungsbereich von Prüfergebnissen zur Feuerwiderstandsfähigkeit des Feuerschutzabschlusses) auf der Grundlage von DIN EN 15725 [12] anhand der jeweiligen Brandprüfungsergebnisse möglich ist.

Fazit und Ausblick

Häufig sind brandschutztechnische Klassifikationen notwendig, die präzise nachzuweisen sind. Das dadurch zunehmende notwendige »Ineinandergreifen« der einzelnen Verwendbarkeitsnachweise für die jeweilige Baukonstruktion selbst (z. B. Trockenbauwände) und die durchdringenden Komponenten wie Abschottungen wird zunehmend komplexer. Es ist kaum mehr möglich, ein brandschutztechnisch klassifiziertes Bauteil ohne die geplante Führung von Installationen zu planen und auszuführen. Rechtzeitiges Nachfragen vermeidet unnötige Änderungen oder gar ein vollständiges Rückbauen. Folgerichtig genügt es sowohl bei der Ausführung als auch bei der Abnahme nicht, nur das Deckblatt eines Verwendbarkeitsnachweises zu kennen oder verfügbar zu haben. Die konkreten zulässigen Einbausituationen und Anwendungsbereiche, notwendige Abstände und möglichen Belastungen müssen überprüfbar auf der Baustelle vorliegen.

Es ist somit heutzutage unumgänglich, bereits frühzeitig die jeweils gewünschte Bauteilkonstruktion im Zusammenhang mit den später einzubauenden Abschottungen auszuwählen, denn die folgerichtige Konsequenz des Verstoßes gegen die Vorgaben bereits eines »beteiligten« Eignungsnachweises (für das Bauteil bzw. die Abschottung) wäre der Rückbau.

Dazu sei noch ein Blick in die Zukunft gerichtet: Auf der Grundlage europäisch harmonisierter Normungen sind für viele Bauprodukte bereits jetzt »nur noch« Leistungserklärungen anstelle von den bisher gewohnten abP oder abZ verfügbar. Die beim Einbau des jeweiligen Produktes zu beachtenden Besonderheiten sind den von den Herstellern digital hinterlegten Einbauanleitungen zu entnehmen.

Somit werden aus einem Dokument zunehmend zwei, die zusammenhängend zu beachten und einzuhalten sind.

7 Literatur

[1] Geburtig, G.: Brandschutz im Altbau. In: Fachverband der Stuckateure für Ausbau und Fassade (Hrsg.): Brennpunkte Ausbau und Fassade, Tagungsband zur 11. Internationalen Baufach- und Sachverständigentagung Ausbau und Fassade ISK 2011 in Thun. Stuttgart: Fraunhofer IRB Verlag 2011, S. 83 – 91, hier: S. 84

[2] VKF (Hrsg.), Brandschutznorm vom 01.01.2015 und Brandschutzrichtlinien vom 01.01.2017

[3] Landesverwaltung Fürstentum Liechtenstein, Brandschutzverordnung (BSchV) vom 20. Januar 2015

[4] OiB Richtlinie 2 – Brandschutz, Österreichisches Institut für Bautechnik, März 2015

[5] Musterbauordnung (MBO), Fassung November 2016, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21.09.2012, § 28 (1) (Hinweis: Die MBO befand sich zur Drucklegung noch im Notifizierungsverfahren.)

[6] ZEIT ONLINE, 23. Juni 2017, 12:57 Uhr, http://www.zeit.de/gesellschaft/2017-06/hochhausbrand-gefrierschrank-grenfell-tower-ursache, 24.06.2017, 12:15 Uhr

[7] TGL 10685, DDR-Standard Bautechnischer Brandschutz, TGL 10685/01 bis /13 in: Geburtig, G., Baulicher Brandschutz im Bestand, Bd. 3: Ausgewählte historische TGL und weitere Vorschriften von 1953 bis 1990, Berlin 2015

[8] DIN 4102-4, Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile, März 1994 bzw. Mai 2016

[9] OiB, Richtlinie 2 – Brandschutz ..., wie in Anm. 4, hier Tabelle 1a

[10] DIBt-Newsletter 5/2013, Hinweise aus der Fachkommission Bautechnik, Ergänzende Gutachten zu allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (07.10.2013), hier: S. 14

[11] VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

[12] DIN EN 15725, Berichte zum erweiterten Anwendungsbereich bezogen auf das Brandverhalten von Bauprodukten und Bauarten; Deutsche Fassung EN 15725:2010 + AC:2012

Autor

Prof. Dr.-Ing. Gerd Geburtig

- studierte Architektur an der HAB Weimar. Seit 1991 freiberuflich als Architekt tätig, seit 1993 Inhaber der Planungsgruppe Geburtig und seit 2014 Honorarprofessor für Brandschutz an der Bauhaus-Universität Weimar. Er ist Sachverständiger und Prüfingenieur für Brandschutz, VPI.
- Fachbuchautor und Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen